

Spielregeln

bitte vor Eintritt Lesen

Danke

BENUTZUNGSORDNUNG

Kletterturm ISARHORN

Allgemeines

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Campingplatzes Isarhorn. Die Nutzer der Kletter- und Seilgartenanlagen nehmen besondere Rücksicht auf die Gäste des Campingplatzes und unterlassen alles, was den Erholungswert der Campinggäste beeinträchtigen könnte. Die Kraftfahrzeuge werden ausnahmslos außerhalb des Campingplatzes geparkt.

Zweck der Einrichtung

Die Kletteranlage ist zur körperlichen Betätigung für Personen mit sportlichen Ambitionen und zur aktiven Freizeitgestaltung mit hohem Erlebniswert konzipiert.

Die gesamte Anlage ist ausdrücklich KEIN SPIELPLATZ. Das gesamte eingezäunte Areal ist Sicherheitsbereich.

Besucher halten sich nur im ausgewiesenen Bereich auf.

1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Eintrittskarten sind zu den Öffnungszeiten auf der Anlage erhältlich.

1.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Jugendliche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, gibt es beim Aufsichtspersonal.

1.3. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen muss nicht vorgelegt werden. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein.

1.4. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 25,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen - insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot - bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten:

Die Kletteranlage darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Gewitter darf die Anlage nicht genutzt werden!

3. Kletterregeln und Haftung:

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Beim erstmaligen Besuch der Anlage hat jeder Nutzer eine Erklärung in schriftlicher Form abzugeben, in der er seine Kenntnisse in den anerkannten Sicherungstechniken und Kletterregeln bestätigt.

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der „Bergschule Alpenwelt Karwendel“, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage, zu beaufsichtigen. Das Spielen innerhalb der Umzäunung ist untersagt. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt innerhalb der Umzäunung der Kletteranlage nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. **Das seilfreie Klettern (Bouldern), ist nur am Boulderblock und im Bouldertipi gegen Entgelt erlaubt.**

3.5. Das Klettern, im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.7. Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Durch einen Umlenkpunkt oder eine Zwischensicherung darf nicht mehr als ein Seil laufen!

Vor dem Ablassen ist nochmals zu überprüfen, dass das Seil richtig im Umlenkkarabiner eingelegt ist und frei laufen kann.

3.9. Beim Klettern im Toprope ist das Seil durch beide Ringe im Umlenkpunkt zu fädeln. Im Nachstieg (das Seil ist noch in alle Zwischensicherungen eingehängt), ist zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen, bzw. bleibt die letzte Zwischensicherung vor der Umlenkung für den Nachsteiger eingehängt.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen und die Umlenkung eingehängt sind, und der Kletterer an dem Seilende klettert, welches in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.11. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber der Anlage übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.12. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.13. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

4.1. Tritte, Griffe, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Barfuß klettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4. Das Mitnehmen von Tieren auf die Anlage ist verboten.

4.5. Offenes Feuer ist auf der Anlage untersagt. Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage nicht gestattet.

4.7. Die mitgebrachte Ausrüstung ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

5. Hausrecht:

5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Besitzer des Naturcampingplatzes Isarhorn und die „Bergschule Alpenwelt Karwendel“ sowie die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Mittenwald, im Mai 2014
„Bergschule Alpenwelt Karwendel“
Im Gries 16
82481 Mittenwald
Tel. 08823 / 9269666
Mobil 0175 / 2466966